



ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn An alle Clearing Center per E-Mail	Dienstszitz Frankfurt am Main Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt  Bearbeitet von: RA Riesler  Tel. 0800/8007-545-1 Fax +49 (0) 69/20971-584 servicedesk@itzbund.de  09.01.2025
--	---

**Betreff: ATLAS – Info 0697/25**

Bezug: **06010302#0015#0695 – 0695/2024**

GZ: **06010302#0015#0697 – 0697/2025** (bei Antwort bitte angeben)

## **ATLAS – Einfuhr TARIC/EZT - Warenverkehr mit den Teilnehmerländern am Regionalen Übereinkommen über die Pan-Europa- Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln - Aktualisierung**

Die Europäische Kommission hat mit Beschluss (EU) 2024/311\* bekannt gegeben (siehe Fachbeitrag: [https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/WuP\\_Meldungen/2024/wup\\_regionales\\_uebereinkommen\\_2.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/WuP_Meldungen/2024/wup_regionales_uebereinkommen_2.html)), dass ab 01.01.2025 ein überarbeitetes Regionales Übereinkommen (= revidiertes Regionales Übereinkommen) anwendbar ist und damit auch neue Unterlagenerfordernisse für die Anerkennung von Präferenzen für Waren mit Ursprung im Pan-Europa-Mittelmeer-Raum (PEM) gelten.

Die Staaten des PEM werden sukzessive damit beginnen, die überarbeitete Regelung anzuwenden. Gleichzeitig wenden einige Staaten parallel zum revidierten Regionalen Übereinkommen auch übergangsweise noch das alte Regionale Übereinkommen an. Hier ist bei der Beantragung von Präferenzzollsätzen zu unterscheiden, auf welcher Grundlage der Präferenznachweis ausgestellt worden ist. Zum 01.01.2025 betrifft diese parallele Anwendung folgende Staaten:

- Schweiz

- Liechtenstein
- Island
- Norwegen
- Färöer
- Bosnien und Herzegowina
- Kosovo
- Nordmazedonien
- Serbien
- Moldau
- Georgien

Im IT-Verfahren ATLAS sind für das Beantragen von Präferenzzollsätzen auf der Grundlage des revidierten Regionalen Übereinkommen folgende Unterlagencodierungen als präferenzbegründend ab sofort anzumelden:

- „U078“ - Movement certificate EUR. 1 bearing the following statement in English in Box 7: "REVISED RULES"
- „U079“ - Origin declaration bearing the following statement in English after the text of the declaration: "REVISED RULES"

(Deutsche Übersetzungen folgen)

Ein Nachweis der Direktbeförderung ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

Der in der ATLAS-Teilnehmerinfo vom 27.12.2024 0695/2024 aufgeführte Workaround ist nicht mehr anzuwenden, da das IT-Verfahren ATLAS zwischenzeitlich angepasst wurde.

Für die Beantragung von Präferenzzollsätzen nach dem übergangsweise noch anwendbaren alten Regionalen Übereinkommen gelten die bisherigen Unterlagecodierungen (N864 bzw. N954 und Direktbeförderungsnachweis 7HHF) weiterhin parallel.

Die Unterlagen für die Pan-Europa-Mittelmeer- „Transitional Rules“ „U075“ und „U076“ sind nur präferenzbegründend, sofern diese vor dem 01.01.2025 ausgestellt wurden.

\* Beschluss (EU) 2024/3112 des Rates

vom 5. Dezember 2024

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem ab dem 1. Januar 2025 anwendbaren Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss in Bezug auf die Änderung des Beschlusses Nr. 1/2023 dieses Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Übergangsbestimmungen in den Änderungen jenes Übereinkommens zu vertreten ist

Im Auftrag

Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.